

# Stadt Hechingen

## Richtlinien und Entgelte für die Überlassung von städtischen Sportstätten für sportliche Nutzungen sowie Förderungsgrundsätze

Der Gemeinderat hat am 24.02.2011 folgende Richtlinien und Entgelte für die Überlassung von städt. Sportstätten für sportliche Nutzungen sowie Förderungsgrundsätze für die städtischen Sportvereine

### beschlossen:

#### § 1

##### Grundsätzliches

1. Die Stadt Hechingen stellt den sporttreibenden städt. Vereinen Sportstätten mit folgenden Maßgaben zur Verfügung.
  - a) Für den Vereinsübungsbetrieb nach besonderen Belegungsplänen. Über die Belegung in den Stadtteilen entscheidet die jeweilige Ortschaft. Eine Nutzung kann nur in den Zeiten erfolgen, die für den Schulsport nicht benötigt werden.
  - b) Für die Durchführung von Verbandsspielen und Verbandswettkämpfen in dem Maß, wie die Terminplanungen dies zulassen und sich nicht überschneiden. Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage der amtlichen Terminlisten der entsprechenden Fachverbände. Für Fortbildungslehrgänge von Sportverbänden insoweit, als der Vereinsübungsbetrieb und Verbandsspiele bzw. Verbandswettkämpfe dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Soweit die Sportstätten durch Belegungen nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen sind, kann auch anderen Vereinigungen regelmäßig oder einmalig die Benützung gestattet werden.

#### §2

##### Erhebung von Benutzungsentgelten

Für die Überlassung von städt. Sportstätten werden die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Benutzungsentgelte erhoben.

#### § 3

##### Förderung der sporttreibenden städt. Vereine

1. Die sporttreibenden städt. Vereine erhalten die Benutzungsentgelte für den gesamten Übungsbetrieb als Vereinsförderung vergütet.
2. Die Benutzungsentgelte für den Verbandsspiel- und Wettkampfbetrieb der Jugendlichen bis 18 Jahre der städt. sporttreibenden Vereine werden ebenfalls als Vereinsförderung vergütet.
3. Die Benutzungsentgelte für den übrigen Verbandsspiel- und Wettkampfbetrieb der städt. sporttreibenden Vereine werden zur Hälfte als Vereinsförderung vergütet.
4. Die Benutzungsentgelte für den Übungsbetrieb sowie für den Verbandsspiel- bzw. für den Wettkampfbetrieb werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresgebühr erhoben. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne und nach den amtlichen Terminlisten der Fachverbände zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale wird vorgenommen, wenn sich die Belegung und Benützung wesentlich ändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.
5. Die allgemein jährliche Förderung der städtischen Sportvereine wird jeweils im Haushaltsplan festgelegt.

§4

Schuldner der Benutzungsentgelte, Fälligkeit

1. Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter oder der Antragsteller; Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
3. Die sich aus den Anlagen ergebenden Entgelte sind innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlichen Benutzungsentgelte zu entrichten.

§5

Mehrwertsteuer

Soweit die Stadt nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes optiert hat, wird zu den Benutzungsentgelten die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.

§6

Ausnahme

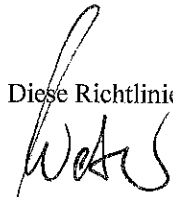
Von der Gebührenregelung werden folgende Bereiche nicht erfasst:

- a) Die Inanspruchnahme der Flutlichtanlage im Stadion „Weiher“.
- b) Der Sportbetrieb der Polizei.
- c) Die Erhebung von besonderen Entgelten für die Benützung von Duschen bei Anlage 1.

§7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien und Benutzungsentgelte treten am 01.03.2011 in Kraft.



Weber  
Bürgermeister

## Anlage 1 zu den Richtlinien und Entgelten für die Überlassung von städt. Sportstätten

### **Benutzungsentgelte für städt. Sportvereine und Betriebssport bei**

#### **1. Übungsbetrieb, Verbandsspielen und Wettkämpfen in Hallen**

Es werden folgende Entgelte einschließlich der Umkleiden erhoben

	je Stunde €
a) Kreissporthalle (3-teilig)	18,00
Sporthalle Realschule (3-teilig)	18,00
Lichtenauhalle (3-teilig)	18,00
für einen Teil jeweils	6,00
b) Turnhallen Schlossbergschule, Gymnasium, Boll, Schlatt, Stetten, Weilheim und Stein	9,00
c) Turnhalle Sickingen, Dorfgemeinschaftshäuser Bechtoldsweiler und Beuren	6,00
d) Gymnastikräume Schlossbergschule, Gymnasium	4,00

#### **2. Übungsbetrieb, Verbandsspiele und Wettkämpfe im Weiherstadion**

Es werden folgende Entgelte einschließlich Umkleiden erhoben:

	Übungsabend €	Verbandsspiel/Wettkampftag €
2.1 Fußball	16,00	25,00
2.2 Leichtathletik	9,00	12,00

Anlage 2 zu den Richtlinien und Entgelten für die Überlassung von städt. Sportstätten

Benutzungsentgelte für sonstige sportliche Veranstaltungen, Lehrgänge und auswärtige Benutzer

**I. Es werden einschließlich der Umkleiden und Duschen folgende Entgelte erhoben:**

	Sporthalle Realschule, Kreissporthalle, Lichtenauhalle	Turnhallen Schlossbergschule, Gymnasium, Boll, Schlatt, Stein, Stetten, Weilheim	Turnhalle Sickingen, Dorfgemeinschaftshäuser Bechtoldsweiler und Beuren	Gymnastikräume Gymnasium, Schlossbergschule
	€	€	€	€
a) Grundmiete 6 Stunden Dauer	80,00	40,00	20,00	16,00
b) jede weitere Stunde	13,00	7,00	4,00	3,00

- c) Ermäßigungen:  
bei ausschließlicher Teilnahme Jugendlicher unter 18 Jahren bei städt. Vereinen: 50%  
bei Veranstaltungen in der Zeit vom 1.4.-30.9.: 20%
- d) Zuschläge für Auswärtige: 30%

**II. Es werden für das Weiherstadion einschließlich der Duschen und Umkleiden folgende Entgelte erhoben:**

- a) Fußball  
€/Spiel 40,00  
€/Turniertag 80,00
- b) Leichtathletik  
€/Wettkampftag 25,00
- c) Ermäßigung:  
bei ausschließlicher Teilnahme Jugendlicher unter 18 Jahren bei städt. Vereinen: 50%
- d) Zuschlag für Auswärtige: 30%